

Stadt Emden

**6. Satzung
zur Änderung der Satzung
über Entschädigungen für Ehrenbeamte
und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Emden vom 26. 06. 1975**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 09. 12. 2004 folgende

6. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26. 06. 1975 beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 2 Abs. 1 werden die Nr. 6 und 8 gestrichen.
 (2) In § 2 Abs. 1 wird folgende Nr. 8 neu eingefügt:
 „Fachberater Schiffsbrandbekämpfung“ 56 Euro

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich für

1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	216 Euro
2. Stv. Stadtbrandmeister/ Stv. Stadtbrandmeisterin	108 Euro
3. Stadtsicherheitsbeauftragter/ Stadtsicherheitsbeauftragte	66 Euro
4. Stadtatenschutzbeauftragter/ Stadtatenschutzbeauftragte	66 Euro
5. Stadtausbildungsleiter/ Stadtausbildungsleiterin	66 Euro
6. weggefallen	
7. Stadtjugendfeuerwehrwart	66 Euro
8. Fachberater Schiffsbrandbekämpfung	56 Euro
9. Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin in	
a) Ortsfeuerwehren mit Grundaus- stattung	56 Euro
b) Stützpunktfeuerwehren	66 Euro
c) Schwerpunktfeuerwehren	76 Euro
10. Stv. Ortsbrandmeister/Stv. Ortsbrand- meisterin in	
a) Ortsfeuerwehren mit Grundaus- stattung	28 Euro
b) Stützpunktfeuerwehren	33 Euro
c) Schwerpunktfeuerwehren	38 Euro
11. Brandschutzerzieher/Brandschutz- erzieherin	30 Euro
12. Stadtausbilder/Stadtausbilderin	23 Euro
13. Sicherheitsbeauftragte(r) in Ortsfeuerwehren	20 Euro
14. Gerätewart in Ortsfeuerwehren	20 Euro
15. Jugendwart in Ortsfeuerwehren	20 Euro

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Emden, 09. 12. 2004

Stadt Emden – FD 437 –

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von privatrechtlichen
Entgelten für die Zusatzeleerungen
von Bioabfallbehältern im Jahr 2005
vom 29. 11. 2004**

- Die Stadt Oldenburg (Oldb) – der Abfallwirtschaftsbetrieb – führt im Zeitraum vom 18. 04. bis 14. 10. 2005 auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Abfallbesitzers zur Sicherstellung der wöchentlichen Leerung neben der regulären 14täglichen Leerung Zusatzeleerungen von Biotonnen durch.
- Für diese Zusatzeleerungen ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen, das sich nach dem Volumen des zu leerenden Bioabfallbehälters richtet. Das Entgelt im Jahr 2005 beträgt für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 Litern	43,00 €
80 Litern	57,00 €
120 Litern	86,00 €
240 Litern	172,00 €
- Die Deckel der entsprechenden Behälter sind mit einer besonderen Plakette zu kennzeichnen.
- Zahlungspflichtig ist der Erwerber der besonderen Plakette bei deren Erwerb.
- Vorzeitige Abmeldungen sind nicht möglich.

Oldenburg, den 29. 11. 2004

Stadt Oldenburg

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Änderungssatzung zur Betriebssatzung
für die Bäder der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 15.08.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435) hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 29.11.2004 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung (letzter Satz) ist zu ergänzen:

„Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Betriebsstätten einzeln oder gesamt zu verpachten.“

§ 2

§ 4 der Eigenbetriebssatzung wird um einen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Werksausschuss kann den Werksleiter ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 09.12.2004

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 29.11.2004 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) erhält folgende neue Fassung:

„Satzungen und Verordnungen werden in vollem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Nordwest-Zeitung hinzuweisen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 29.11.2004

Schütz
Oberbürgermeister

Aufgrund § 7 Abs. 2 NGO in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich hiermit die am 29.11.2004 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg vom 13.11.2001.

Bezirksregierung Weser-Ems
202.11.10020.03

Oldenburg, 01.12.2004

Im Auftrage
Schubert

Stadt Osnabrück

**Vereinbarung für die
Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft
und Übertragung von Aufgaben
gemäß § 44 b des Zweiten Buches
des Sozialgesetzbuches (SGB) II**

**(Errichtungs- und
Aufgabenübertragungsvertrag)**

zwischen

Agentur für Arbeit Osnabrück
vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend als „Agentur“ bezeichnet)

und

Stadt Osnabrück
vertreten durch den Oberbürgermeister

(nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet)

(zusammen nachfolgend als „Vertragspartner“
bezeichnet)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 **Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform**
- § 2 **Name und Sitz**
- § 3 **Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft**
- § 4 **Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit**
- § 5 **Organe der Arbeitsgemeinschaft**
- § 6 **Verwaltungsrat**
- § 7 **Geschäftsführung und Stellvertretung**
- § 8 **Beirat**
- § 9 **Personal**
- § 10 **Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung**
- § 11 **Steuerung und Qualitätssicherung**
- § 12 **Innenrevision**
- § 13 **Finanzplan**
- § 14 **Mittelbewirtschaftung**
- § 15 **Abwicklung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes**
- § 16 **Infrastruktur**
- § 17 **Personal- und Verwaltungskostenerstattung**
- § 18 **Haftung**
- § 19 **Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt**
- § 20 **Mitglied der gemeinsamen Einigungsstelle**
- § 21 **Übergangsregelungen**
- § 22 **Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung**
- § 23 **Schlussbestimmungen**

Präambel

- Dieser Vertrag wird von dem Willen beider Vertragspartner getragen, die jeweiligen Teilzuständigkeiten als Träger der Grundsicherung für Arbeits-

E. Sonstige Mitteilungen

Bücherschau

Straßenwinterdienst

Das Handbuch Straßenwinterdienst behandelt aus Sicht der Wissenschaft und der Praxis die Organisation und Durchführung des Winterdienstes auf Verkehrsflächen außerorts wie innerorts. Die eingehende Darstellung technischer und physikalischer Zusammenhänge wird durch einen Überblick über die Rechtsgrundlagen abgerundet. Das in 15 Kapitel gegliederte Werk ist mit vielen farbigen Abbildungen ausgestattet.

Autoren: Walter Durth und Horst Hanke. Erschienen im Kirschbaum Verlag GmbH, Bonn, zum Preis von 64,00 €.

ISBN-Nr.: 3-7812-1616-0

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 20.12.2004

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I, S. 3076), i. V. m. § 2 Satz 1 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) vom 13.10.1998 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.06.2003 (Nds. GVBl. S. 220), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 29.06.1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg v. 09.07.1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems v. 21.07.2000, S. 658), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnungsüberschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen“

2. § 1 wird folgendermaßen geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Stadt Oldenburg (Oldb) genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und in einem Umkreis von 50 km vom Standort Oldenburg (Ortsmittelpunkt) aus gerechnet.

In Abs. 2 werden die Wörter „Droschkenunternehmer“ und „Kraftdroschken“ durch die Wörter „Taxenunternehmer“ und „Taxen“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter „der Kraftdroschke“ durch die Wörter „des Taxis“ ersetzt. Der Klammerzusatz „(Taxe)“ entfällt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2,20 €. Darin ist eine Strecke von 62,50 m an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr bzw. 58,82 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen enthalten.

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

bei einer Wegstrecke von 0 bis 3 km für jede angefangene Wegstrecke von jeweils 62,50 m 0,10 € (= 1,60 €/km)
bei einer Wegstrecke von 3,001 bis 10 km für jede angefangene Wegstrecke von jeweils 76,92 m 0,10 € (= 1,30 €/km)
bei einer Wegstrecke von über 10 km für jede angefangene Wegstrecke von jeweils 100 m 0,10 € (= 1,00 €/km)

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

bei einer Wegstrecke von 0 bis 3 km für jede angefangene Wegstrecke von jeweils 58,82 m 0,10 € (= 1,70 €/km)
bei einer Wegstrecke von 3,001 bis 10 km für jede angefangene Wegstrecke von jeweils 71,43 m 0,10 € (= 1,40 €/km)
bei einer Wegstrecke von über 10 km für jede angefangene Wegstrecke von jeweils 90,91 m 0,10 € (= 1,10 €/km)

Für die Mehrpersonenbeförderung ist kein höheres Entgelt zu berechnen.

6. In § 6 werden die Wörter „eine Kraftdroschke“ durch die Wörter „ein Taxi“ ersetzt.
7. In § 7 werden die Wörter „diesen Kraftdroschkentarif“ durch die Wörter „diese Verordnung“ ersetzt.
8. In § 8 werden die Wörter „Der Droschkenfahrer“ durch die Wörter „Das Fahrpersonal“ ersetzt.
9. § 10 wird folgendermaßen geändert:

In Abs. 1 werden die Wörter „in jeder Kraftdroschke“ durch die Wörter „in jedem Taxi“ ersetzt. Das Wort „Kraftdroschkentarif“ wird durch den Begriff „Taxitarif“ ersetzt.

In Abs. 2 Ziff. a) werden die Wörter „der Kraftdroschke“ durch die Wörter „des Taxis“ ersetzt.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über

1. die Preisbildung nach § 2,
2. die Berechnung von Wartezeiten nach § 5,
3. die Erhebung von Zuschlägen nach § 6,
4. die Preisbindung nach § 7,
5. die Vorlage von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich zur Genehmigung nach § 7 a,
6. die Forderung der Beförderungsentgelte nach § 8,
7. die Berechnung des Fahrpreises nach § 9,
8. die Preisauszeichnung nach § 10

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Art. II

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 20.12.2004

Stadt Oldenburg

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Verordnung über Art,
Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds. SOG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 16.10.1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.11.2003, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

- c) bei Glätte das Bestreuen der gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen und Radwegen mit nicht unbedeutendem Verkehr, der Fußgängerüberwege und der Gehwege.

2. Der § 4 Absatz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

- b) Gehwege mit der Freigabe für Radfahrer (§ 41 Abs. 2 Nr. 5, Zeichen 239 und Zusatzschild 1022-10, StVO)

Artikel II

Das Straßenverzeichnis (Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung vom 16.10.1989, zuletzt geändert am 17.11.2003, gem. deren § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

1. statt:

Posthalterweg/Verlängerung/Reinigungsklasse A4
gilt folgende Fassung:
Am Heidbrook/Reinigungsklasse A4

2. statt:

Posthalterweg
von Ammerländer Heerstraße bis einschließlich Haus Nr. 8 und Verbindungsweg Haus Nr. 41 bis Johann-Justus-Weg und Nebenweg zwischen Haus Nr. 3/17 bis zum Wendekreis/Reinigungsklasse 3

gilt folgende Fassung:

Posthalterweg
von Ammerländer Heerstraße bis einschließlich Haus Nr. 8 und Nebenweg zwischen Haus Nr. 3/17 bis zum Wendekreis/Reinigungsklasse 3

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Oldenburg, den 20.12.2004

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage
vom 17.03.1998**

(Amtsbl. Weser-Ems vom 29.05.1998, S. 556, geändert durch Verordnung vom 01.10.1999, Amtsbl. Weser-Ems v. 01.10.1999, S. 977, vom 17.06.2002, Amtsbl. Weser-Ems v. 19.07.2002, S. 720, vom 05.07.2004, Amtsbl. Weser-Ems v. 30.07.2004, S. 728)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl. I Nr. 22, S. 745 ff) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.-VO GewAR) vom 25.05.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Änderung der Verordnung vom 17.03.98, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.07.2004 beschlossen:

In § 1 der Verordnung wird die Zeitangabe „am zweiten Sonntag nach Beginn des Kramermarktes“ durch die Zeitangabe „und am Sonntag nach Ostersonntag“ ergänzt.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 20.12.2004

Stadt Oldenburg (Oldb)

Schütz
Oberbürgermeister

